

Nr. 5286.

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Max Z i m m e r m a n n ,
Heinz T o v o t e ,
Oberstudiendirektorin Dr. M a t z ,
Postdirektor Willy S t e i n k o p f .

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Ondra-
Lamao-Film G.m.b.H. in Berlin gegen das Verbot des Vor-
spanns zu dem Bildstreifen :

» K i k i »

durch die Filmprüfstelle Berlin erschien für Beschwerde-
führer Dr. iur. Walther F r i e d m a n n .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Sachwalter des Beschwerdeführers äusserte sich
zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom
12. September 1932-Nr. 32087- wird aufgehoben.
- II. Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vor-
führung im Deutschen Reich zugelassen, darf
jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden.
- III. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens fallen dem
Beschwerdeführer zur Last.

Entscheidungsgründe.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

- I. Die Prüfstelle hat den Bildstreifen auch zur Vorführung vor Jugendlichen zugelassen, von der Zulassung jedoch die im Tenor der Vorentscheidung aufgeführten Bildfolgen ausgenommen.
- II. Der gegen die von der Prüfstelle verfügten Teilverbote erhobene Beschwerde war der Erfolg zu versagen.
- III. Der Bildstreifen ist ein sogenannter Vorspann-Film zu dem von der Oberprüfstelle durch Urteil der Oberprüfstelle vom 16. September 1932-Nr. 5284 - zur öffentlichen Vorführung, ausgenommen vor Jugendlichen, zugelassenen Bildstreifen „Kiki“. Vorspannfilme sind Bildstreifen von geringer Länge, die die prägnantesten Bildfolgen eines noch nicht veröffentlichten Bildstreifens enthalten und in die Spielfolgen der Lichtspieltheater eingesetzt werden, um auf das Erscheinen des Bildstreifens, dem sie entnommen sind, aufmerksam zu machen und zu seinem Besuch anzureizen.

In ihrer Entscheidung vom 8. Juni 1925- Nr. 304- hat die Oberprüfstelle einem Schriftplakat, das die kurze Inhaltsangabe eines für Jugendliche verbotenen Bildstreifens enthielt, die Zulassung versagt, weil es für Jugendliche einen Anreiz bilden könne, sich den Eintritt zur Vorführung des damit angezeigten Bildstreifens zu erschleichen. Dasselbe ist vorliegend der Fall. Der Bildstreifen

streifen „Kiki“, für dessen Besuch mit dem Vorspann erworben wird, ist für Jugendliche verboten. Die Vorführung des Vorspanns in allgemeinen Vorstellungen, die auch Jugendlichen zugänglich sind, würde daher dazu beitragen, Jugendliche zum Besuch dieses ihnen nicht zugänglichen Bildstreifens anzuregen.

Eine solche Wirkung würde dem von dem Gesetzgeber verfolgten Zweck, Jugendlichen den Besuch für sie nicht geeigneter Bildstreifen vorzuenthalten, zuwiderlaufen. In Erfüllung der ihr nach dem Gesetz vom 12. Mai 1920 ^{zu} obliegenden Pflicht dieser Wirkungsprüfung ist die Zensur gehalten, dem entgegenzutreten. Demgemäß ist die Oberprüfstelle grundsätzlich der Auffassung, dass Vorspannfilme, die zu Bildstreifen gehören, die für Jugendliche verboten sind, zur Vorführung vor Jugendlichen ausnahmslos nicht zugelassen werden können, ohne dass im einzelnen Fall festgestellt zu werden braucht, ob ihr Inhalt besonders gegen die Verbotsgünde des § 3 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes verstößt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

Beglaubigt :



Regierungsoberinspektor.

